

und Kosten, bis zur Zeit der Einreichung seines Hülfesuges zu fordern, sich für berechnigt hält. Nachträgliche Liquidationen finden nur in Beziehung auf späterhin erwachsene Zinsen • Schäden • Früchte • und Kostenforderungen Statt, keineswegs aber wegen der Hauptforderung.

Die dem Besuche um die Hülfsvollstreckung beizufügende, oder nach Befinden in dieses selbst ausgenommene Liquidation ist hinsichtlich aller Ihrer Ansätze entweder aus den früheren Acten und dem ergangenen Erkenntnisse nachzuweisen oder sonst gehörig zu belegen. Auf nicht aus den Acten nachgewiesene oder sonst belegte Posten ist keine Rücksicht zu nehmen. Dafern jedoch die dem Obstehenden neben der Hauptsache zuerkannten Früchte ihrem Betrage nach bei dem Anbringen des Hülfesuges nicht bekannt, vielmehr erst durch abzulegende Rechnung, Taxation oder Würdigungseid zu erörtern sind, so ist es dem Kläger unbenommen, die Hülfsvollstreckung wegen der ihm zuerkannten Hauptsache zu suchen, daneben aber wegen Ermittlung des Betrags der zu gewährenden Früchte die nöthigen Anträge zu stellen, und soll in diesem Falle die Bestimmung des 3ten Paragraphen, am Ende, Platz greifen.

§. 2.

Der Richter hat die dem Hülfesuche beigesetzte Berechnung der gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten von Amtswegen festzustellen und sodann unter abschriftlicher Mittheilung jenes Besuchs nebst Beilagen dem besiegten Streittheile aufzuerlegen, daß er seinen Gegner binnen unerstrecklicher Frist von 14 Tagen klaglos stelle, ohne Unterschied, ob es sich von Herausgabe einer Sache, von Bezahlung einer Schuld, oder von Leistung eines facti handelt, indem die in der recipierten ältern Sächsischen Proceßordnung Tit. XXXIX. §. 3. für die letzten beiden Fälle nachgelassene Sächsische Frist hierdurch aufgehoben, und die Hülfesfrist ohne Unterschied allgemein auf vierzehn Tage beschränkt wird.

Für den Fall, daß der besiegte Streittheil dieser Bedeutung nicht nachkommt, ist in denselben bei solchen Rechtsachen, wo die Bezahlung einer Schuld in Frage steht, auf einen der nächsten Tage nach der bestimmten Hülfesfrist ein Termin zur Feststellung des Liquidandi und Vollstreckung der Hülfse anzuberaumen, dem Beklagten aber aufzugeben, alle diejenigen Einwendungen, welche er gegen die eingereichte Berechnung seines Gegners etwa zu machen haben sollte, bei Verlust derselben, längstens drei Tage vor dem bestimmten Liquidationstermine zu den Acten einzubringen.